

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 16/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberbayern,
München 83, Thomas-Dehler-Straße 3,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 1989 ohne mündliche Verhandlung in München durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter **B o r g o l t e** und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **N o l l e n** und **B e h r e n s** für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob dem Kläger ein Zuschlag zum Altersruhegeld gemäß § 1254 Abs 1a der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewähren ist.

Der Kläger ist am 19. September 1907 geboren. Er verrichtete bis zum 1. Juni 1974 in Rumänien die Tätigkeit eines Schneidermeisters und bezog dort von da an eine Altersrente. Im August 1981 siedelte er in die Bundesrepublik Deutschland über. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 27. Juli 1982 ab 15. August 1981 Altersruhegeld aufgrund eines am 18. September 1972 eingetretenen Versicherungsfalls. Dabei rechnete sie Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter nach § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) bis einschließlich 18. September 1972 an. In dem gegen diesen Bescheid gerichteten Rechtsstreit schlossen die Beteiligten vor dem Sozialgericht (SG) in Karlsruhe (Az.: S 15 J 1315/83) einen Vergleich, in dem die Beklagte sich verpflichtete, die Klageschrift als Antrag auf eine Überprüfung des Verwaltungsaktes vom 27. Juli 1982 gemäß § 44 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) anzusehen.

Mit Bescheid vom 3. September 1984 stellte die Beklagte das Altersruhegeld des Klägers neu fest. Im Widerspruchsverfahren begehrte der Kläger nun ua, ihm den Zuschlag gemäß § 1254 Abs 1a RVO zu gewähren. Die Beklagte stellte zwar während des Vorverfahrens im Bescheid vom 3. Dezember 1984 erneut das Altersruhegeld fest, bewilligte dem Kläger aber den Zuschlag nicht. Insoweit blieb der Widerspruch erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. August 1985).

Während des erstinstanzlichen Verfahrens hat die Beklagte einen weiteren Bescheid vom 10. September 1986 erteilt. Das SG hat die Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 28. Januar und 24. Juni 1987). Das LSG hat ausgeführt, der Kläger habe sich zur Zeit der Vollendung des 65. Lebensjahres 1972 in Rumänien aufgehalten. Erst nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1981 habe er einen realisierbaren Anspruch auf Altersruhegeld erhalten. Er habe folglich keinen Verzicht geleistet, indem er das Altersruhegeld nicht in Anspruch genommen habe.



Dagegen wendet sich der Kläger mit der vom Senat zugelassenen Revision. Er trägt vor, das Berufungsgericht habe dem im Fremdrentenrecht zum Ausdruck kommenden Eingliederungsgedanken nicht Rechnung getragen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des SG und des LSG sowie die Bescheide der Beklagten vom 3. September 1984, 3. Dezember 1984 und 10. September 1986 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, in Abänderung des Widerspruchsbescheides vom 28. August 1985 den Jahresbetrag des Altersruhegeldes um den Zuschlag nach § 1254 Abs 1a RVO zu erhöhen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung noch nicht zu.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Bewilligung des Rentenzuschlags zum Altersruhegeld nach § 1254 Abs 1a RVO - neben der Gewährung von Altersruhegeld - ein eigener Verfügungssatz, der für sich nach § 77 SGG bindend werden kann (so BSG in SozR 2200 § 1254 Nr 5). Zwar hat die Beklagte mit Bescheid vom 27. Juli 1982 dem Kläger das Altersruhegeld gewährt. Damals ist aber nicht erkennbar über den erwähnten Zuschlag entschieden worden. Diesen hat der Kläger vielmehr erstmalig mit seinem Widerspruch gegen den Bescheid vom 3. September 1984 beantragt. Da der Rentenzuschlag somit nicht durch einen bindenden Verwaltungsakt abgelehnt worden ist, handelt es sich hier nicht um ein Verfahren nach § 44 SGB 10.



Der Jahresbetrag des Altersruhegeldes erhöht sich nach § 1254 Abs 1a RVO unter folgenden Bedingungen um einen Zuschlag: 1. die Voraussetzungen für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 1248 Abs 5 RVO) müssen erfüllt sein, 2. dieses darf höchstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen, vielmehr müssen 3. Beiträge entrichtet worden sein und 4. darf kein Altersruhegeld nach Vollendung des 63. Lebensjahres sowie keine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezogen worden sein. Der erkennende Senat stimmt mit dem LSG darin überein, daß der Rentenzuschlag nur für eine Zeit verlangt werden kann, in der ein realisierbarer Anspruch auf eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres bestanden hat. § 1254 Abs 1a Satz 1 RVO verlangt ausdrücklich, daß die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs 5 RVO erfüllt waren. Das trifft aber auf den Kläger nicht zu, solange er in Rumänien lebte; denn die erforderliche Wartezeit (§ 1248 Abs 5 und 7 Satz 3 RVO) hatte er damals mangels anrechnungsfähiger Versicherungszeiten nicht erfüllt. Seine Beitrags-, Beschäftigungs- und Ersatzzeiten sind erst nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik über das FRG anrechenbar geworden. Die in § 15 Abs 1 Satz 1 FRG vorgesehene Gleichstellung der rumänischen Beitragszeiten des Klägers bewirkt jedoch nach Auffassung des erkennenden Senats auch eine Gleichstellung hinsichtlich des Rentenzuschlags.

Das LSG meint, das das Fremdrentenrecht prägende Eingliederungsprinzip sei im Falle des Klägers nicht anzuwenden, weil es nur für Personen gelte, die ihren Anspruch unmittelbar realisieren könnten. Spätaussiedler seien nicht gleichzustellen, weil die Sachverhalte nicht vergleichbar seien. Dem LSG muß hier jedoch entgegengehalten werden, daß der Beitragszeiten betreffende § 15 FRG nicht vom Eingliederungsprinzip, sondern vom Entschädigungsgedanken getragen wird, wie der Große Senat des BSG in seinem Beschluß vom 4. Juni 1986 ausgeführt hat (vgl BSGE 60, 100, 107; auch BSG in SozR 5050 § 15 Nr 33). Mit dem übergeordneten Prinzip der Eingliederung grenzt der Große Senat § 15 FRG dort ein, wo die "Anrechnung mit der Struktur des innerstaatlichen Rentenrechts schlechthin und offenkundig unvereinbar wäre" und "gemessen am Rentenrecht der Bundesrepublik zu einer systemfremden und nicht hinnehmbaren Begünstigung führen" würde. Durch § 15 Abs 1 Satz 1 FRG werden die Beitragszeiten, die einem nichtdeutschen Träger der Rentenversicherungen zurückgelegt worden sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleichgestellt. Das bewirkt die volle Einordnung der Fremdbeitragszeiten in das Rentenrecht der Bundesrepublik. Hier sind aber an Beiträge nach Vollendung des 65. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge geknüpft. Mit der Struktur des innerstaatlichen



Rechts läßt es sich daher ohne weiteres vereinbaren, bei Beitragszeiten iS des § 15 FRG wegen der in dieser Vorschrift angeordneten Gleichstellung auch Zuschläge nach § 1254 Abs 1a RVO zu gewähren.

Zu einer systemfremden und nicht hinnehmbaren Vergünstigung kommt es allerdings, wenn der Versicherte im Herkunftsland mit Vollendung des 65. Lebensjahres keinen Anspruch auf eine "dem Altersruhegeld entsprechende Leistung" (§ 19 Abs 3 FRG) hatte. Es ist ihm dann nicht möglich gewesen, in einer dem § 1248 Abs 6 RVO vergleichbaren Weise zu bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres für die Voraussetzungen zum Bezug der Rente maßgebend sein sollten. Hat dem Versicherten im Herkunftsland eine dem Altersruhegeld entsprechende Leistung nicht zugestanden, dann fehlt es an der Voraussetzung iS des § 1254 Abs 1a Satz 1 RVO, daß er eine solche Rente nicht in Anspruch genommen hat.

Entscheidend ist also, ob dem Kläger in Rumänien vom Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres an eine Altersrente zugestanden hat und ob hinsichtlich des Beginns dieser Rente Dispositionsmöglichkeiten bestanden haben. Dazu wird das LSG die erforderlichen Feststellungen noch treffen müssen. Sollte der Kläger etwa nur Anspruch auf die rumänische Sozialbeihilfe wegen Alters gehabt und die Anwartschaftsbedingungen für die Altersrente aus der staatlichen rumänischen Sozialversicherung nicht erfüllt haben, dann fehlt es an einer dem Altersruhegeld entsprechenden Leistung (vgl BSG in SozR 5050 § 19 Nr 12).

Das LSG ist davon ausgegangen, nach dem Rentenbescheid seien beim Kläger Beitragszeiten nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres anerkannt. Deshalb sei auch eine weitere Voraussetzung des § 1254 Abs 1a RVO nicht erfüllt; denn es müßten Beiträge zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr entrichtet worden sein. Das LSG hat in diesem Zusammenhang offenbar übersehen, daß die Beklagte mit Bescheid vom 3. Dezember 1984 "unter Verschiebung des Versicherungsfalls auf den 31. Mai 1974 und unter Berücksichtigung weiterer Versicherungszeiten" eine Neufeststellung des Altersruhegeldes vorgenommen hat. Dabei sind dann Pflichtbeiträge gemäß § 15 FRG für die Zeit vom 19. September 1972 bis zum 15. Mai 1974 angerechnet worden. Auch insoweit besteht für das LSG Veranlassung, seine Feststellungen zu überprüfen.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

